

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-dienstwagenbesteuerung-in-leasingfaellen.html>

📅 23.12.2016

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen

Überlässt der Arbeitgeber ein geleastes Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, so liegt keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderbeziehung vor, soweit der Anspruch auf Überlassung des Kfz auf dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage beruht.

Hintergrund

Mit Urteil vom 18.12.2014 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der BFH entschieden, dass im Falle eines Behördenleasing, eine nach § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG (1%-Regelung/Fahrtenbuch) zu bewertende Nutzungsüberlassung nicht vorliege, soweit das, vom Arbeitgeber geleaste Kfz dem Arbeitnehmer aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung im Innenverhältnis zuzurechnen sei. Der Arbeitnehmer würde alle anfallenden Rechte und Pflichten übernehmen und somit als eigentlicher Leasingnehmer anzusehen sein. Gibt die Behörde die vergünstigten Konditionen an den Arbeitnehmer weiter, läge ein geldwerter Vorteil im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG vor.

Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung hat sich mit der Frage befasst, wie die vom BFH in dem genannten Urteil aufgestellten Grundsätze über den Fall des Behördenleasings hinaus anzuwenden sind.

Least der Arbeitgeber (zivilrechtlicher Leasingnehmer) ein Kraftfahrzeug und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, dann liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung kein vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Überlassung aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage resultiert, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist, vorausgesetzt der Arbeitnehmer verzichte unter Änderung des Arbeitsvertrages auf einen Teil seines Barlohns und der Arbeitgeber überlässt ihm stattdessen Sachlohn in Form des Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kraftfahrzeug (BFH-Urteil vom 06.03.2008) oder
- er arbeitsvertraglich Bestandteil der Vergütung sei. Hiervon sei insbesondere dann auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen werde oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers verbunden sei.

In diesem Fall ist die Nutzungsüberlassung nach der 1%-Regelung/Fahrtenbuch zu bewerten.

Vorliegende Anweisung gelte für alle offenen Fälle und wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Betroffene Norm
§ 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 15.12.2016, [IV C 5 – S 2334/16/1003](#)

Weitere Fundstellen
BFH, Urteil vom 18.12.2014, VI R 75/13, BStBl. II 2015, S. 670, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 06.03.2008, VI R 6/05, BStBl. II 2008, S. 530

wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.